

Leitfaden Geschäftsauslagen

/Planung, Bewilligung und Betrieb von Geschäftsauslagen
auf öffentlichem Grund in der Innenstadt



Einleitung

Die schönen Gassen der Altstadt mit ihren unterschiedlichen Fassadenzeilen, Erkern und den sorgfältig renovierten Häusern sind Anziehungspunkt für Touristinnen und Touristen sowie Kundschaft aus der weiteren Region und der Stadt selbst. Sie besuchen die Altstadt, weil sie von der angenehmen Einkaufsatmosphäre angezogen werden. Die Gewerbetreibenden profitieren von dieser einzigartigen Atmosphäre. Im Gegenzug haben sie darauf zu achten, dass sich ihre Geschäftsauslagen (Warenauslagen, Kundenstopper, Dekorationen und Kübelpflanzen) der Einzigartigkeit der Altstadt unterordnen und die anderen alltäglichen Nutzungen des öffentlichen Raumes nicht behindern. Mit dem Leitfaden «Geschäftsauslagen» soll diese Attraktivität geschützt und die Nutzung der Gassen geregelt werden.

Weitere Informationen

Der Leitfaden ist zu finden auf:
www.stadtsg.ch/geschäftsauslagen

Ausgabe: Juli 2025
Titelbild, Illustrationen:
Sylvia Geel, Büro für Grafik und Illustration

Grundsätzliches

Nutzung des öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund für Geschäftsauslagen nutzt, hat folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Das Ortsbild und die Fassadenbilder stehen gemäss Bauordnung unter Schutz und dürfen somit nicht beeinträchtigt werden.
- Die öffentliche Infrastruktur (Wegweiser, Brunnen, usw.) und der Komfort des Fussverkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Der Durchgang für Fahrzeuge von Unterhalt, Blaulichtorganisationen und Anlieferung sowie für den Fuss- und Veloverkehr muss sichergestellt sein.
- Geschäftsauslagen dürfen den öffentlichen Grund nur während der Geschäftsöffnungszeiten beanspruchen. Nur Kübelpflanzen dürfen über Nacht auf dem öffentlichen Grund stehen gelassen werden.
- Eigenwerbung und Werbung für Marken, deren Produkte im Geschäft angeboten werden, dürfen nur auf den Kundenstopperrn angebracht werden. Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- Die Nutzung des öffentlichen Grundes für bauliche Massnahmen, die Durchführung des Winterdienstes oder eines Stadtanlasses (z.B. St.Galler Fest) gehen dem gesteigerten Gemeingebrauch vor. Es besteht kein Entschädigungsanspruch.
- Können die Reinigung oder der Winterdienst des öffentlichen Grundes infolge Waren- auslagen, Kundenstopper, Dekorationen oder Kübelpflanzen nicht durch die Stadt erfolgen, haben diese durch die Bewilligungsnehmenden zu erfolgen.

Gesetzliche Bedingungen

Für die Nutzung des öffentlichen Grundes für Geschäftsauslagen ist eine Polizeibewilligung erforderlich. Weiter gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Schweizerisches Umweltschutzgesetz (USG)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Verkehrsregelverordnung (VRV, Art 41)
- Kantonales Strassengesetz (StrG - sGS 732.1, Art. 17 und 21)
- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG - sGS 731.1)
- Städtisches Immissionsschutzreglement (ISR – SRS 751.1)
- Städtische Bauordnung (BO - SRS 731.1) und städtisches Reklamereglement

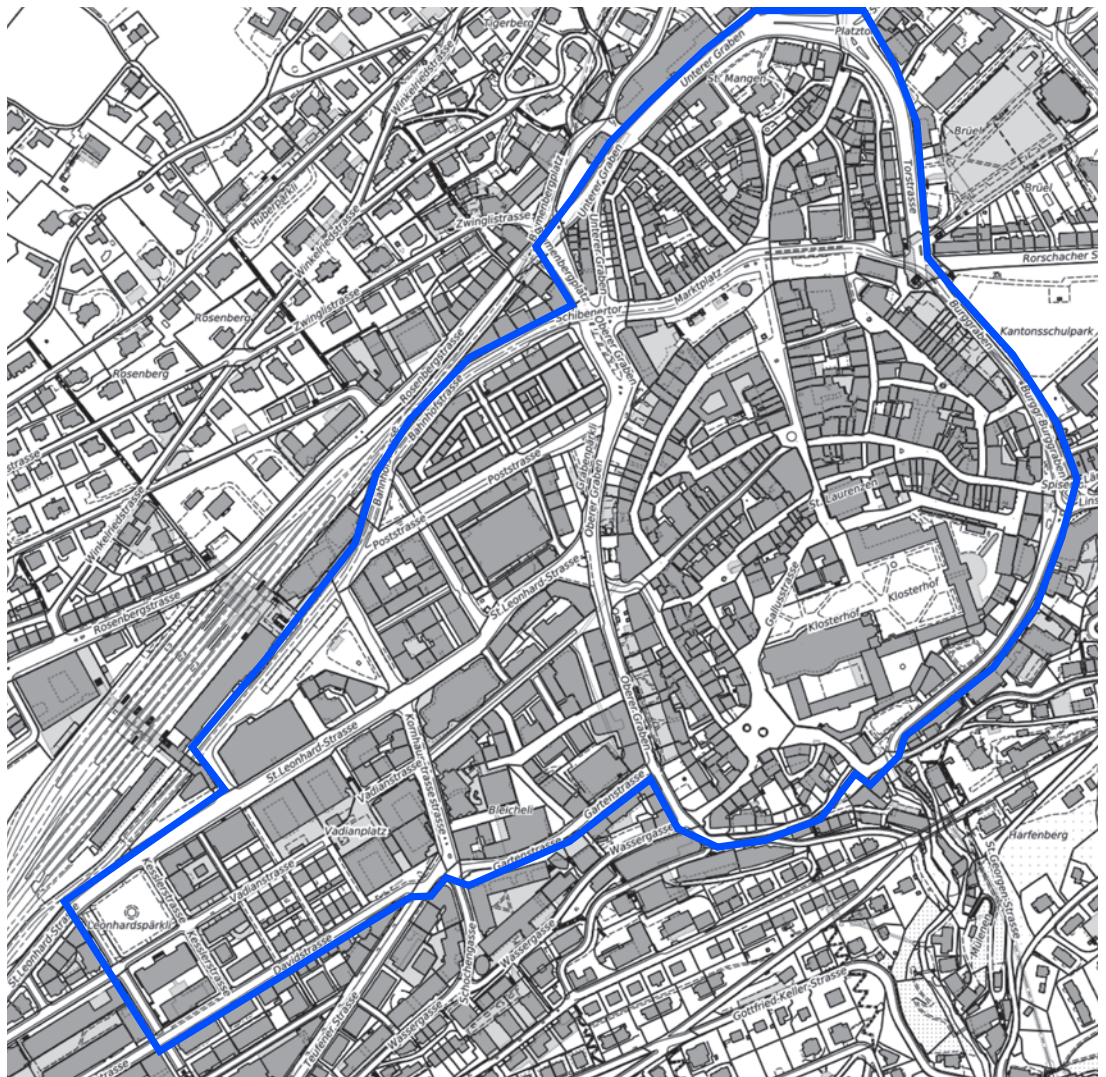
Ergänzend werden nachstehende Normen zur Entscheidungsfindung beigezogen:

- Schweizer Norm SN/SIA 500 Hindernisfreie Bauten (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, SIA)
- Schweizer Norm SN/VSS 640.211 Entwurf des Strassenraumes, Grundlagen (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, VSS)
- Schweizer Norm SN/VSS 640.070 Fussgängerverkehr, Grundnorm (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, VSS)

- Schweizer Norm SN/VSS 640.075 Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, VSS)
- Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze» Strassen, Wege, Plätze (Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, 2003)

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Leitfadens entspricht dem Gebührenperimeter für Aussenrestaurationen in der Innenstadt.

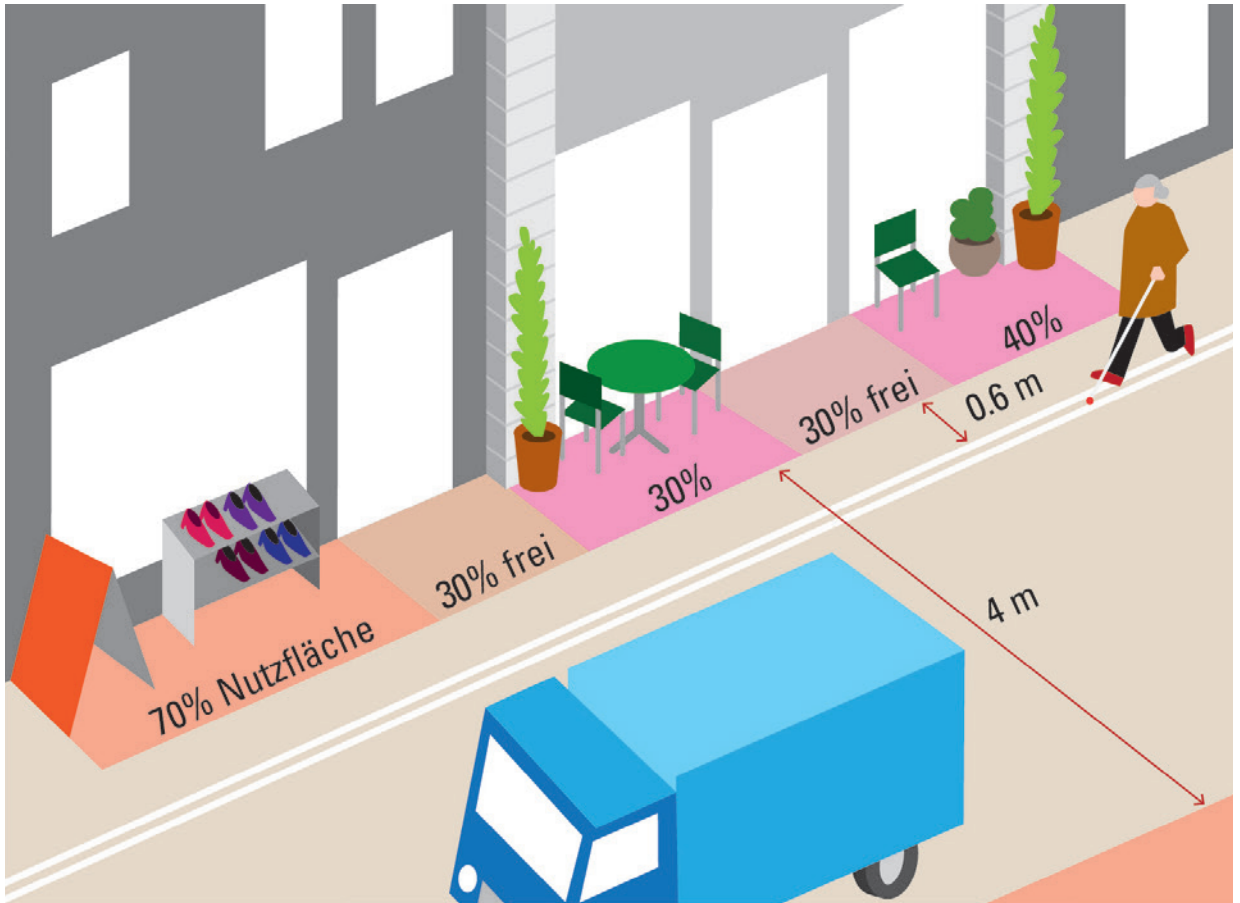


Geltungsbereich des Leitfadens

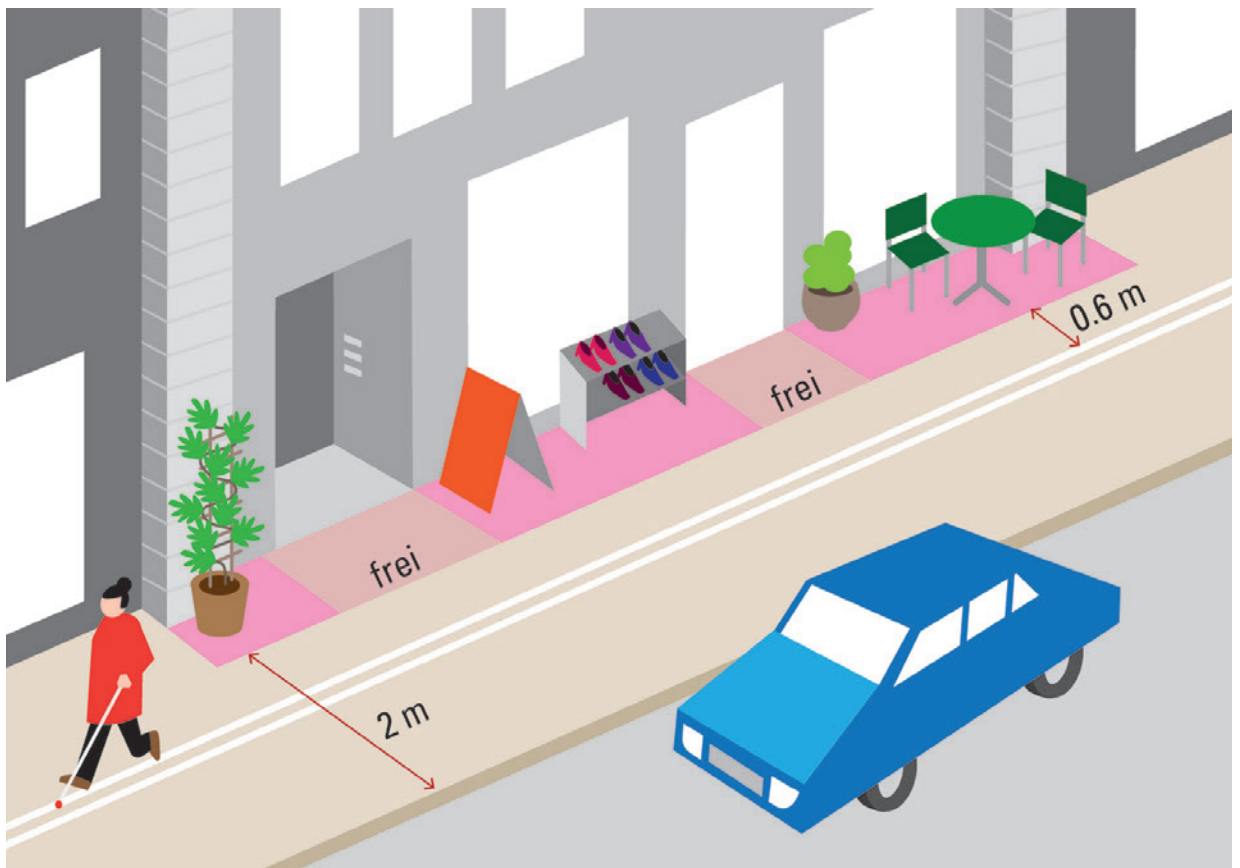
Nutzfläche

Wer Geschäftsauslagen auf dem öffentlichen Grund platzieren möchte, benötigt für die Nutzfläche eine Bewilligung der Stadtpolizei. Die Lage und Dimensionierung der Nutzfläche wird durch die Bewilligungsbehörde auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Eine Durchgangsbreite von mind. 4 m Breite ist freizuhalten. In Ausnahmefällen ist eine Durchgangsbreite von 3.5 m möglich. Bei Aneinanderreihung von Aussenrestaurationen und Geschäftsauslagen sind Ausweichmöglichkeiten mit einer Durchgangsbreite von 5 m erforderlich. Dort, wo sich Fuss- und Veloverkehr auf derselben Fläche mischen, können grössere Durchgangsbreiten erforderlich sein.
- Der Abstand zu öffentlichen Infrastrukturen (Brunnen und Litfasssäulen) beträgt mind. 3 m.
- Taktile Führungselemente und Orientierungshilfen für Sehbehinderte dürfen nicht verstellt werden. Sicherheitsabstand zwischen Führungselement und Nutzfläche: mind. 0.6 m
- Es dürfen max. 70 % der Fassadenflucht der Liegenschaft belegt werden.
- Die Nutzfläche kann in einzelne Flächen aufgeteilt werden (z.B. seitlich des Eingangs, vor den Fassadenpfeilern).
- Eine Ausnahmegewilligung erhalten Blumengeschäfte. Sie können entlang des ganzen Geschäfts Waren auslegen. Diese Flächennutzung wird als 100 % gerechnet.



Situation Begegnungszonen (bspw. Altstadtgassen).
 Die Richtmasse können je nach örtlichen Gegebenheiten grösser ausfallen.



Situation mit Gehweg
 Die Richtmasse können je nach örtlichen Gegebenheiten grösser ausfallen.

Geschäftsauslagen

Art, Anzahl, Dimensionierung und Platzierung

Art der Geschäftsauslagen

Als Geschäftsauslagen sind Warenauslagen, Werbefiguren, Dekorationen und Kundenstopper sowie Kübelpflanzen zulässig.

Warenauslagen, Werbefiguren und Dekorationen

- müssen auf der bewilligten Nutzfläche unmittelbar entlang der Hausfassade aufgestellt werden.
- dürfen vor Schaufenstern nicht höher als 1.3 m sein.
- von bis zu 2 m Höhe können vor Fassadenpfeilern aufgestellt werden.
- von über 2 m Höhe sind nicht zulässig.
- Es sind max. ein Gartentischchen inkl. zwei Stühle oder eine Sitzbank zulässig.

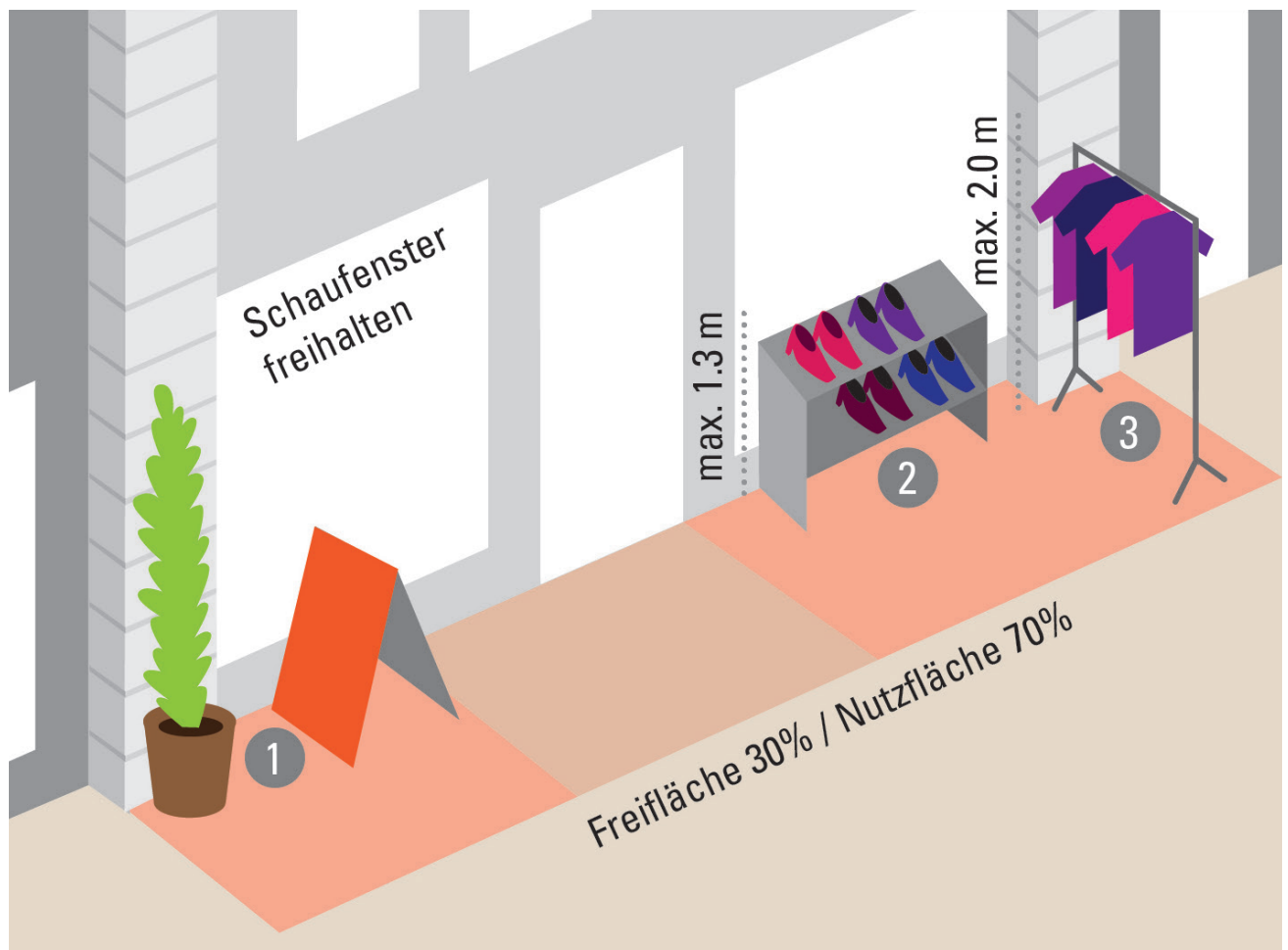
Kundenstopper

- müssen unmittelbar entlang der Hausfassade und auf der bewilligten Nutzfläche aufgestellt werden.
- sind senkrecht zur Fassade anzuordnen.
- Werbung auf Kundenstopper: Zulässig sind Eigenwerbung und Werbung für Marken, deren Produkte im Geschäft angeboten werden.
- Ab 10 m Fassadenlänge einer Liegenschaft kann ein zweiter Kundenstopper aufgestellt werden.
- Kundenstopper müssen für Sehbeeinträchtigte mit dem weissen Stock in Bodennähe auf gesamter Breite ertastbar sein. Dies ist gewährleistet, wenn der Grundriss der Tafel in einer Höhe von max. 30 cm über Boden mit dem weissen Stock ertastbar ist.

Kübelpflanzen

- müssen auf der bewilligten Nutzfläche unmittelbar entlang der Hausfassade aufgestellt werden. Es muss eine bewilligte Nutzfläche vorliegen, auch wenn nur Kübelpflanzen aufgestellt werden.
- dürfen über Nacht stehen gelassen und müssen nach Ladenschluss nicht weggeräumt werden.
- dürfen vom 1. März bis 30. November eines Kalenderjahres aufgestellt werden. Wer in der Wintersaison Kübelpflanzen (z.B. mit immergrünen Pflanzen) aufstellen möchte, muss dies durch die Stadtpolizei bewilligen lassen.
- müssen bei Bedarf und auf eigene Kosten während Veranstaltungen und Festivitäten weggeräumt werden.
- Es dürfen Kübel bis zu einem Mass von 1 m (Breite/Durchmesser) × 1 m (Tiefe/Durchmesser) × 0.65 m (Höhe) aufgestellt werden. In der Höhe kann davon abgewichen werden, solange der Kübel noch eigenhändig verschoben werden kann.
- Kübel und Pflanzen dürfen sehbehinderte und blinde Menschen nicht gefährden. Dies ist gewährleistet, wenn der Grundriss des Kübels in Bodennähe mit dem weissen Stock ertastbar ist. Und wenn die Äste von Kübelpflanzen möglichst wenig über den Grundriss des Kübels hinausstehen.

- Die Pflege, den Unterhalt etc. der Kübelpflanzen liegt in der Verantwortung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Pflanzen müssen gepflegt sein. Leere Kübel oder verwelkte Pflanzen sind zu entfernen. Wird dem nicht nachgekommen, können allfällige Aufwände der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- Ausnahmen in den Bedingungen können situativ durch die Bewilligungsbehörde erteilt werden.



Platzierung und Dimensionierung von Auslagen

- 1** Kübelpflanze und Kundenstopper müssen auf der bewilligten Nutzfläche unmittelbar entlang der Hausfassade aufgestellt werden.
- 2** Warenauslagen vor Schaufenster max. 1.3 m
- 3** Warenauslagen vor Pfeiler max. 2 m

Besondere Einrichtungen

Temporäre Elemente (z.B. Adventsdekoration) werden über eine beschränkte Zeit mit einer polizeilichen Genehmigung zugelassen. Voraussetzung dazu ist eine Bewilligung für eine Nutzfläche. Bei Vorliegen einer Bewilligung können besondere Einrichtungen im Meldeverfahren bei der Stadtpolizei gemeldet werden. Für die zusätzliche Nutzung wird keine Gebühr erhoben. Besondere Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie Menschen mit Beeinträchtigungen weder ausgrenzen noch gefährden.

Bedingungen:

- nicht länger als 6 Wochen (bspw. 2 Wochen Ostern, 4 Wochen Weihnachten)
- Platzierung entlang der Fassade

Nicht gestattete Auslagen

Zum Schutz des historischen Ortsbildes der Altstadt sind bestimmte Ausstattungen auf öffentlichem Grund nicht zugelassen. Dazu gehören visuell dominierende Werbeträger oder Dekorationen, welche die Wahrnehmung denkmalgeschützter Objekte oder Fassaden mit Erkern beeinträchtigen. Ebenfalls dazu gehört Werbung auf Ausstattungen, weil sie den Wettbewerb verzerren würde und andere Werbeflächen gebührenpflichtig sind. Auch sind Infrastrukturen ausgeschlossen, die andere Nutzungen des öffentlichen Grundes beeinträchtigen oder nicht im Sinne der Allgemeinheit sind, weil sie beispielsweise störende Emissionen verursachen oder aus Umweltschutzgründen nicht vertretbar sind, wie etwa Musik oder elektrische Lichtanlagen.

Einrichtungen:

- **Bodenbeläge** wie künstlicher Rasen, Teppiche, Holzroste, Betonplatten und dergleichen
- **Entsorgungsbehälter** wie Gebinde, Harasse für Leergut und Container, grosse Abfall- und PET-Sammelbehälter (höher als 1.3 m)
- **Einfriedungen** wie Hecken, Pflanzentopfreihen, Zäune und Absperrungen jeglicher Art
- **elektrische Beleuchtungen jeglicher Art:** Lichtprojektionen auf öffentlichem Grund und Hausfassaden, Fackeln, Leuchtgirlanden, Kundenstopper mit Licht, usw.
- **Musik** live und mit Tonwiedergabegeräten jeglicher Art
- **Vitrinen**
- **Präsentationsständer** oder Halter für Werbebroschüren und Flyer
- **Lounge-Möbel** Strandkörbe oder Ähnliches

Werbung:

- **Fremdwerbung** das städtische Reklamereglement SRS 731.2 ist einzuhalten
- die Anwendung von **Signalfarben**
- **Fahnen, Beachflags** und andere textile Installationen mit und ohne Aufdruck

Dekorationen:

- **Kordeln und Ballone**

Bewilligung und Betrieb

Bewilligung

Für eine Nutzfläche für Geschäftsauslagen muss bei der Stadtpolizei eine einmalige Bewilligung eingeholt werden. Danach wird die Bewilligung jährlich automatisch erneuert und durch die Stadtpolizei der antragstellenden Person zugestellt.

Gebühren

Nutzflächen für Geschäftsauslagen sind gebührenpflichtig gemäss dem Gebührentarif der Stadtpolizei (SRS 412.112).

Haftung und Versicherung

Die Stadt übernimmt keine Haftung für alle möglichen Schäden z.B. an Personen, Gebäuden, Fahrzeugen oder Auslagen, die durch die Auslagen entstanden sind. Im Weiteren muss der Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die für Auslagen im Aussenbereich Gültigkeit hat.

Stadt St. Gallen

Stadtplanung

Neugasse 3

CH-9001 St.Gallen

Telefon +41 71 224 56 50

www.stadt.sg.ch